

SATZUNG

des StadtSportbundes Düsseldorf e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.01.1946
Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.11.1952 (Neufassung)
Geändert von der Mitgliederversammlung am 29.01.1955
Geändert von der Mitgliederversammlung am 20.01.1962
Geändert von der Mitgliederversammlung am 23.01.1965
Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.03.1968
Geändert von der Mitgliederversammlung am 29.03.1969
Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.03.1972
Geändert von der Mitgliederversammlung am 10.03.1986 (Neufassung)
Geändert von der Mitgliederversammlung am 23.07.1987
Geändert von der Mitgliederversammlung am 14.03.1988
Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.03.1996 (Neufassung)
Geändert von der Mitgliederversammlung am 17.05.2004
Geändert von der Mitgliederversammlung am 11.06.2007 (Neufassung)
Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.08.2009
Geändert von der Mitgliederversammlung am 15.09.2022 (Neufassung)



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beiträge	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Vereinsorgane.....	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Präsidium	9
§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB.....	10
§ 13 Sportjugend	11
§ 14 Hauptausschuss	11
§ 15 Kassenprüfung	12
§ 16 Datenschutz	12
§ 17 Auflösung des Vereins.....	13

Präambel

Der Stadtsportbund Düsseldorf e.V., seine Mitglieder und Mitarbeiter*innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten aller Altersgruppen. Der Stadtsportbund Düsseldorf e.V. tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Stadtsportbund Düsseldorf e.V. (nachfolgend SSB) hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine in Düsseldorf und ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend LSB NRW). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Zur Erreichung der Vereinszwecke tritt der SSB dafür ein, dass allen Einwohner*innen der Stadt Düsseldorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben.

Er tritt ferner dafür ein, dass seine Mitgliedsvereine ihren Mitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können.

Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.

Der SSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Die Unterstützung der dem SSB angeschlossenen Organisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
3. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
4. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung seiner Mitgliedsvereine
5. Information, Beratung, Qualifizierung und Förderung der Mitgliedsorganisationen. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
6. Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Zuschüsse und Sportstätten an die Mitgliedsorganisationen
7. Förderung des Breiten-, Freizeit-, Leistungs-, Behinderten- und Gesundheitssports
8. Ehrung verdienter Sportler*innen und fördernder Personen aus dem Stadtgebiet

9. Mitgliedschaft oder Beteiligung an juristischen Personen bzw. Gründung derselben, die dem Zweck des SSB dienen
10. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
11. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfenden und sonstigen Mitarbeiter*innen
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Netzwerkaufbau und -pflege
14. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander, mit Schulen, Kindergärten, anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, sowie Beteiligung an Kooperationen
15. Förderung der Inklusion und Integration, Schaffung von Chancengleichheit zur Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter
16. Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt und Diskriminierung
17. Organisation und Durchführung geeigneter Maßnahmen, die der Völkerverständigung dienen
18. Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partner*innen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSB können alle dem Sport dienende Vereine, Organisationen, Institutionen mit Sitz in der Stadt Düsseldorf werden. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform an den Vorstand gem. § 26 BGB unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet darüber auf Antrag der abgelehnten Organisation die nächste Präsidiumssitzung.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSB besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass der Sitz der Organisation in der Stadt Düsseldorf liegt,
- dass die Organisation einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehört.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSB.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort ein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
- Tod des Ehrenmitglieds

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu erklären.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gem. § 26 BGB von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist, dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

3. Ein Ausschluss aus dem SSB kann erfolgen

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSB
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSBs oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den SSB oder das Ansehen des SSB schädigt oder zu schädigen versucht

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Vorstand gem. § 26 BGB unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. SSB eigene Gegenstände sind dem SSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSB erhoben werden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium mit dem Vorstand gem. § 26 BGB.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Ansprechpersonen, Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Gleiches gilt für den Verlust der Gemeinnützigkeit.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand gem. § 26 BGB.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der SSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand gem. § 26 BGB
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Hauptausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, den Mitgliedern des Vorstands gem. § 26 BGB, des Präsidiums sowie den von den Fachschaften benannten Vertreter*innen und den Ehrenmitgliedern.

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

- Ordentliche Mitgliedsvereine bis zu einer Mitgliederzahl von 500 haben eine Stimme.
- Ordentliche Mitgliedsvereine mit einer Mitgliederzahl von 501 bis 1500 haben zwei Stimmen.
- Ordentliche Mitgliedsvereine mit einer Mitgliederzahl ab 1501 haben drei Stimmen.
- Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands gem. § 26 BGB sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- Die Sportjugend des SSB kann drei Stimmrechte ausüben.
- Jede Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung und jede außerordentliche Mitgliedsorganisation haben jeweils eine Stimme.
- Der Hauptausschuss hat zwei Stimmrechte

Maßgebend für die Delegiertenstimmen der ordentlichen Mitgliedsorganisationen ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB NRW. Ordentliche Mitgliedsvereine, die dem LSB NRW keine Mitglieder in der aktuellen Bestandserhebung gemeldet haben, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen, wobei die benannte Vertretung sämtliche Delegiertenstimmen einer Organisation vertreten darf. Eine Person darf allerdings nie mehr als insgesamt drei Stimmen ausüben.
3. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Präsidium legt den Termin der Mitgliederversammlungen fest.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des

Vorstands gem. § 26 BGB haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, werden durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand gem. § 26 BGB per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SSB bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand gem. § 26 BGB. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand gem. § 26 BGB spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
8. Eine Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSB
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer*in und des Vorstands gem. § 26 BGB
 - Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB
 - Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer*in
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 12. Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
 13. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand gem. § 26 BGB beschlossen werden.
 14. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
 15. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
 16. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
 17. Über sämtliche Versammlungen des SSB ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus einem/einer Präsidenten*in und bis zu vier Vizepräsident*innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden sowie der Vertretung der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
Gibt es mehr als eine Bewerbung für ein Amt, ist diejenige gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied einer Mitgliedsorganisation sein.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder die Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt die Vertretung bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des SSB gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitglieder
- Entscheidung über die Vereinsstrategie
- Bestellung von Wirtschaftsprüfer*innen zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Kassenprüfer*innen
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr
- Berufung und Abberufung des Vorstands gemäß § 26 BGB
- Aufsicht über die Arbeit des Vorstands gemäß §26 BGB
- Berufung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften
- Ernennung von Beauftragten
- Genehmigung von Einzelgeschäften ab einem Geschäftswert von über 125.000,- Euro
- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung/Belastung des Immobilienvermögens des SSB

§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen. Den Vorsitz hat die Geschäftsführung gemäß § 26 BGB. Der SSB wird von je zwei Personen gemeinsam vertreten.
2. Der SSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB werden vom Präsidium berufen und abberufen.
Der Vorstand gem. § 26 BGB kann für seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) und/oder eine angemessene Vergütung erhalten. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet das Präsidium.
4. Dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt die Leitung des SSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.
6. Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen.
7. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB sind berechtigt, an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen) der bestehenden Organe beratend teilzunehmen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen, ändern oder aufheben.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der Mitarbeiter*innen des SSB
- Rechtliche Vertretung des SSB
- Benennung Beauftragte*r Datenschutz

- die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie die Unterstützung der Ausschüsse bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben.
8. Sitzungen des Vorstands gem. § 26 BGB, des Präsidiums oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gremiums einberufen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des Gremiums haben in der Sitzung jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
 9. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des SSB, die im Auftrag des SSB handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSB.
Die Sportjugend ist die rechtlich und steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SSB.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind:
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Geschäftsführung der Sportjugend obliegt dem Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 14 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- einem von jeder Fachschaft gewählten und schriftlich benannten Vertretung
- den Ehrenmitgliedern
- bis zu fünf Beisitzenden mit besonderer Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen werden können

Eine Fachschaft kann nur dann auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden, wenn der Fachverband Mitglied im LSB NRW ist und mindestens zwei verschiedene ordentliche Mitgliedsvereine bzw. zwei Abteilungen unterschiedlicher ordentlicher Mitgliedsvereine diese Sportart betreiben oder ein ordentlicher Mitgliedsverein mindestens als Trägerverein eines Landesleistungszentrums anerkannt ist.

Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er unterstützt den Vorstand gem. § 26 BGB und berät ihn und das Präsidium.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

Die Hauptausschusssitzungen werden durch das Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

Der Hauptausschuss wählt aus seinen Mitgliedern zwei Delegierte, die auf der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht ausüben.

Näheres wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer*innen und maximal zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand gem. § 26 BGB oder dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSB.

Die Kassenprüfung erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands gem. § 26 BGB.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Vertragspartner*innen im Verein verarbeitet. Die Datenerfassung dient der direkten Kommunikation.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem.

§ 26 BGB die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. September 2022 beschlossen.